

„Leben in Würde“: Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht hinter den Grundrechten

in: Juristenzeitung 2019 (im Erscheinen)

Leseprobe

I. Krisenerscheinungen in Theorie und Dogmatik zu Art. 1 Abs. 1 GG

Im Grundgesetz nimmt Art. 1 Abs. 1 GG einen überragend bedeutsamen Platz ein. In einer liberal-demokratischen Verfassungsordnung ist dies nicht selbstverständlich. Dem Funktionsmodell liberaler Verfassungsstaatlichkeit liegt die Erwartung zugrunde, dass sich das Gemeinwohlversprechen einer Herrschaft repräsentativer Amtsträger durch institutionell-prozedurale Arrangements, die Gewährleistung öffentlicher (demokratischer) Autonomie und eine grundrechtlich gewährleistete liberale Grundtönung einlösen lasse.¹ Eine tiefergehende Verankerung des staatlichen Gemeinwesens in einer substanziellen Ordnungsidee erscheint danach nicht (mehr) möglich – und auch nicht nötig.

Die Schöpfer des Grundgesetzes begnügten sich nicht damit, auf die Leistungsfähigkeit dieses Modells zu vertrauen. Im Wissen um die menschenverachtenden Greul des NS-Regimes² zielten sie darauf ab, den durch das Grundgesetz neu errichteten Verfassungsstaat ethisch stärker zu fundieren, als dies im Funktionsmodell liberaler Verfassungsstaatlichkeit angelegt ist.³ Gerade weil man sah, dass Art. 1 Abs. 1 GG Bestandteil einer politisch gesetzten – und damit immer auch revidierbaren und endlichen – Verfassungsordnung ist, suchte man eine Rückanbindung an ein höheres und scheinbar unverrückbares Prinzip. Art. 1 Abs. 1 GG wurde als Projektionsfläche entworfen, über die dem Gemeinwesen substanzieller Sinn und materielle Orientierung vermittelt werden kann.⁴ In Art. 1 Abs. 1 GG sollte sich eine Selbstbegrenzung des demokratischen Staats dadurch zeigen, dass ein humanistisch inspiriertes vor- und außerrechtliches Orientierungsmuster verbindlich gemacht wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verständnis von Art. 1 Abs. 1 GG aufgenommen und zur Grundlage seiner Rechtsprechung gemacht.⁵ Es hat in der Bestimmung das „tragende

¹ Alexander, *Constitutionalism, Philosophical Foundations*, 2001; zur Idee auch: Grimm, *Constitutionalism: Past, Present, and Future*, 2016.

² BVerfGE 124, 300 (328)

³ Einschätzung bei Dürig, AöR 81 (1956), 117 (125); Starck, JZ 36 (1981), 457 (459); Stern, FS Scupin, 1983, 627 (631); Graf Vitzthum, *Medizinrecht* 3 (1985), 249 (252); Hofmann, AöR 118 (1993), 353 (261).

⁴ Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG I, 3. Aufl. 2005, Art. 1 Rdnr. 7 („Der Mensch wird nicht allein innerweltlich verstanden“).

⁵ BVerfGE 5, 85 (204 f.); 6, 32 (41); 12, 45 (53); 27, 1 (66); 45, 187 (227).

Konstitutionsprinzip⁶ und den „obersten Verfassungswert“⁷ des Grundgesetzes verortet. Auch in der Verfassungsrechtsliteratur wird Art. 1 Abs. 1 GG Grundlagenfunktion zugeschrieben.⁸ Man hat hier „das volle Gewicht einer normativen Grundlegung dieses geschichtlich-konkreten Gemeinwesens“ erblickt (*Konrad Hesse*), den „Sinn bundesrepublikanischer Staatlichkeit“ verortet (*Hasso Hofmann*) und eine „Gemeinwesensfundamentierung“ gesehen (*Wolfram Höfling*).

Seit über siebenzig Jahren bietet die Bestimmung damit die Grundlage für Diskussionen über den grundgesetzlichen Staat, über die diesen Staat tragende politische Gemeinschaft und über den dort lebenden Menschen. Gerade weil es um eine Grundlagenbestimmung geht, brechen sich an der Bestimmung in zunehmender Intensität grundsätzliche Meinungsunterschiede darüber, wie das Gegenüber von Herrschaftsgewalt und Mensch in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zu denken ist. Die Feststellung, dass Art. 1 Abs. 1 GG in eine Krise geraten ist, wird nicht auf Widerspruch stoßen.⁹ Die Bestimmung ist in eine verfassungstheoretische Schwebelage geraten, weil alte Gewissheiten verloren gegangen sind, eine neue Fundierung und Verortung im Verfassungsrecht des liberalen Staats aber noch nicht gelungen ist. Über Jahrzehnte stand außer Frage, dass die Würde des Menschen ein Status ist, der ihm einen hervorgehobenen, in der Natur besonders ausgezeichneten Wert¹⁰ verleiht. Inhalt und Reichweite der Achtungsansprüche des Würdeträgers waren im Lichte jener (regelmäßig vorpositiven) Ordnung zu bestimmen, auf die sich die Wertaussage stützte. Art. 1 Abs. 1 GG sollte an eine materiale Ordnungsvorstellung anknüpfen, die ggf. auch gegen die Idee der individuellen Selbstbestimmung zur Geltung gebracht werden konnte. Das Vertrauen, auf diesem Weg die Bedeutung von Art. 1 Abs. 1 GG zu erschließen, hat sich verflüchtigt (nachfolgend II.). Inzwischen droht die Gefahr, dass liberale Interpretationsansätze den Eigensinn und Wert von Art. 1 Abs. 1 GG aus den Augen verlieren, indem sie Menschenwürde schlicht mit individueller Selbstbestimmung gleichsetzen und Art. 1 Abs. 1 GG zu einem „Supergrundrecht“ machen (III.). Es ist die These dieses Beitrags, dass Art. 1 Abs. 1 GG als Garantie eines „Lebens in Würde“ anzusehen ist, das mehr und anderes ist als ein Leben in gleicher Freiheit (IV.). Hieraus ergeben sich dann spezifische dogmatische Schlussfolgerungen (V.). Funktional nimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Stellung eines „Grundrechts hinter den Grundrechten“ ein, indem die Wahrnehmungsbedingungen für diese Rechte geschützt werden (VI).

⁶ BVerfGE 87, 209 (228).

⁷ BVerfGE 109, 279 (311); BVerfGE 115, 118 (152).

⁸ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, 55; Isensee,

⁹ Von Bernstorff, JZ 2013, 905 mit Darstellung der Streitlinien.

¹⁰ Zur Wertigkeit des Menschen: BayVerfGH 1, 29 (32 f.); von Mangoldt, AöR 75 (1949), 273 (279); Maunz, Deutsches Staatsrecht, 1951, 73.